

KÜNSTLERHAUS STUTT GART

SATZUNG

des Vereins "Künstlerhaus Stuttgart Reuchlinstraße e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Künstlerhaus Stuttgart Reuchlinstraße e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und unterhält in den Räumen des städtischen Gebäudes Reuchlinstraße 4b eine Stätte künstlerischer Produktion ohne Erwerbscharakter. Das Künstlerhaus soll eine Begegnungsstätte zwischen Bürgern aller Altersstufen und den Künstlern sein.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Werkstätten, die Durchführung von Ausstellungen und Kursen, sowie anderen Veranstaltungen. Insbesondere fördert das Künstlerhaus ausgebildete und praktizierende Künstler im vorwiegend experimentellen Bereich auf Zeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Eintritt in den Verein bedarf - nach dessen Gründung - auf schriftlichen Antrag der Zulassung durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungserklärung das Recht auf Berufung an den Beirat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Jedem Mitglied werden die Vereinssatzung und eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er muss dem Vorstand des Vereins mindestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, den Verein oder dessen Bestrebungen schädigt, seiner Beitragspflicht ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Ehe über den Antrag entschieden wird, ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied binnen eines Monats das Recht auf Berufung an den Beirat; dieser entscheidet endgültig.

c) Tod des Mitglieds

§ 4

Mitgliedsbeitrag, Zuschüsse

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres oder dem Beitritt fällig.

(3) Der Verein deckt seine Aufwendungen aus eigenen, nicht mit Gewinnstreben erhobenen Einnahmen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neu- oder Wiederwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben, wenn der Vorsitzende daran gehindert ist.

(3) Im Innenverhältnis richtet sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung, welche vom Beirat zu genehmigen ist. Der Vorstand erledigt neben den ihm durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben die laufenden Vereinsgeschäfte und ist dafür verantwortlich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen eine vom Beirat festzusetzende, auf den Aufwand beschränkte Entschädigung gewährt werden. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand (§ 6) und sechs Mitgliedern - davon mindestens die Hälfte aus im Haus arbeitenden Künstlern -, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wird ein Nachfolger nur für den Rest der Wahlzeit gewählt. Der Vorsitzende kann zu den Beiratssitzungen sachkundige Personen beratend zuziehen.

(2) Der Beirat bildet mit maximal je einem Vertreter der Fraktionen des Gemeinderats und einem Vertreter der Kulturverwaltung jeweils rechtzeitig eine Findungskommission, die für die Einstellung und Vertragsverlängerung der Künstlerischen Leitung und die Einstellung der Geschäftsführung zuständig ist. Bei Termenschwierigkeiten kann die Findungskommission im schriftlichen Umlaufverfahren ihren Beschluss fassen. Der Beirat hat seinen Vorschlag zur Einstellung und Vertragsverlängerung der Künstlerischen Leitung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Im Innenverhältnis ist der Beirat außerdem zuständig für die Entscheidung über alle wichtigen sachlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über sonstiges Personal, sowie für die Feststellung des Haushaltsplanes und für die Einwilligung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäfts- und Werkstattordnung, die auch die Nutzung der Räume und Werkstätten und ihrer Einrichtungen regelt, sowie die Entgelte für deren Nutzung in einem Gebührenverzeichnis festsetzt.

(3) Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Beirat nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Beirats dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat die Aufgaben,

- a) die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen,
- b) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und ggf. die Entlastung von Vorstand und Beirat zu beschließen,
- c) den Vorstand, den Beirat und einen Rechnungsprüfer zu wählen,
- d) die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags festzusetzen,
- e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie
- f) über sonstige Anträge zu beschließen.

g) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn sie gleichzeitig einen Nachfolger wählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einzuberufen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

(3) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, falls er verhindert ist, sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, der Schatzmeister. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift durch die Geschäftsführung zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und die Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Wahlen sind mit Stimmzetteln geheim vorzunehmen. Sie können jedoch dann offen vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand Widerspruch erhebt. Ergibt sich bei einer Abstimmung über Sachfragen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb einer Monatsfrist zu entsprechen. Für das Verfahren der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gilt das zur ordentlichen Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

§ 9

Leitung

(1) Die Künstlerische Leitung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Programms. Sie ist dem Beirat alle 6 Monate rechenschaftspflichtig. Die Künstlerische Leitung nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte ist einer vom Verein angestellten Geschäftsführung zu übertragen. Die Geschäftsführung, mit der der Verein einen Anstellungsvertrag zu schließen hat, wird vom Beirat in Übereinstimmung mit der Stadt angestellt. Sie besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den ihr vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat erlässt.

§ 10

Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungsführung, Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Beirat hat für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es erforderlich ist.

(3) Der Vorsitzende teilt den Geschäftsbericht und den jährlichen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie das Ergebnis der Rechnungsprüfung jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt den Mitgliedern des Beirates mit.

(4) Die Landeshauptstadt Stuttgart hat zur Prüfung der Finanzlage jederzeit das recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen. Sie kann die Rechnungsführung des Vereins jederzeit überprüfen lassen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt Stuttgart können die §§ 2, 10 und 12 der Satzung nicht geändert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Beirates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, im Oktober 2000